

**Wegfall der obligatorischen Steuerpflicht**

Unterschreitet der massgebende Umsatz der steuerpflichtigen Person die Umsatzgrenze und ist zu erwarten, dass der massgebende Umsatz auch in der folgenden Steuerperiode nicht mehr erreicht wird, so kann sich die steuerpflichtige Person von der Steuerpflicht befreien und aus dem MWST-Register löschen lassen. Die Abmeldung ist frühestens auf das Ende der Steuerperiode möglich, in welcher der massgebende Umsatz erstmals nicht mehr erreicht worden ist; eine Nichtabmeldung gilt als Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht (Art. 14 Abs. 5 MWSTG).

Die Abmeldung erfolgt rechtzeitig, wenn diese der ESTV innert 60 Tagen nach Ende der Steuerperiode eingereicht wird. Analoges gilt für Unternehmen, die nur noch Leistungen gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG erbringen (MWST-Info 02 Steuerpflicht, Ziff. 6.2; Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen [Art. 10 MWSTG und Aufhebung von Art. 121a MWSTV], anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Vergütungsverfahren : keine Leistungserbringung im Inland**

Der Antragsteller darf im Inland unter Vorbehalt von Ziffer 1.3.1 keine Leistungen erbringen (Art. 151 Abs. 1 Bst. c MWSTV). Als vom Antragsteller erbrachte Leistungen im Inland gelten auch von einem Dritten in seinem Auftrag ausgeführte Leistungen im Inland, die er im eigenen Namen weiterfakturiert (MWST-Info 18 Vergütungsverfahren, Ziff. 1.3 und 1.3.1; Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen [Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV] , anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Befreiung von der Steuerpflicht : Ausländische Unternehmen**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG muss sich ein ausländisches Unternehmen nicht im MWST-Register eintragen lassen, wenn es unabhängig der Umsatzgrösse ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. Von der Steuer ausgenommene Leistungen (Art. 21 Abs. 2 MWSTG)
2. von der Steuer befreite Leistungen (Art. 23 MWSTG)
3. Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, sofern die Lieferungen an steuerpflichtige Personen im Inland erfolgen
4. Dienstleistungen, deren Ort sich nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Inland befindet

Nicht von der Steuerpflicht befreit ist, wer Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt (z. B. Privatpersonen). Ist die Steuerpflicht des Anbieters mit Sitz im Ausland gegeben, muss er die gesamten im Inland erbrachten steuerbaren Leistungen zum entsprechenden Steuersatz versteuern.

Sind die Voraussetzungen für die Befreiung von der Steuerpflicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, sich frühestens auf den Beginn der aktuellen Steuerperiode freiwillig im MWST-Register eintragen zu lassen (MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen, Ziff. 1.1.3; Praxispräzisierung und redaktionelle Anpassung infolge einer Änderung von MWST-Bestimmungen [Art. 10 MWSTG; Art. 151 Abs. 2 MWSTV und Aufhebung von Art. 121a MWSTV] , anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).

**Steuerpflicht von im Ausland ansässigen Aircraft Management Anbietern**

Solche Anbieter haben ihre Steuerpflicht insbesondere dann zu prüfen, wenn sie in der Schweiz Binnenflüge durchführen oder anderweitige Leistungen im Inland erbringen, die weder von der Steuer befreit (Art. 23 MWSTG) noch von der Steuer ausgenommen (Art. 21 MWSTG) sind, und deren Leistungsort sich nach Art. 8 Absatz 1 MWSTG bestimmt (MWST-Branchen-Info 11 Luftverkehr, Ziff. 14.3; Praxispräzisierung, anwendbar ab 01.01.2025, publiziert am 14.01.2025).